

Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland e.V.
Kloster-Langen-Straße 11
26723 Emden



Satzung des Vereins „Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland“
Stand: 29.11.2016

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland“. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Gerichtes eingetragen werden. Der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Emden/Ostfriesland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen und Aktivitäten, die den Klimaschutz und die Erhaltung und Verbesserung der Luft-, Wasser-, Natur- und Lebensqualität in Ostfriesland, der deutschen und niederländischen Seite des Emsästuars, des mittleren Ästuars, des Dollarts und des Wattenmeeres begünstigen, sowie die Förderung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung in der Region.
Dazu gehört es insbesondere, die Planung, den Bau und den Betrieb von Kohle- und Atomkraftwerken zu verhindern. Der Verein setzt sich für eine dezentrale, regenerative Energiegewinnung ein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied in schuldhafter Weise durch sein Auftreten oder Handeln dem Ansehen des Vereins schadet oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als 50 % der gültigen Stimmen.
6. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.

§ 4



Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5

Organe und Arbeitsgruppen des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind:
 1. Die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
2. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Sie beschließt:

- a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - c) die Beitragsordnung und den Haushaltsplan,
 - d) den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) alle zwei Jahre über die Wahl von 3 Kassenprüfern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein dürfen,
 - f) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Mitgliedsadresse und/oder, soweit vorhanden, Email-Adresse und muss mindestens 14 Tagen vor der Versammlung versandt werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand übersendet werden.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme, die nur persönlich wahrgenommen werden kann. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen worden ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7. Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer/der Protokollführerin und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist. Ort und Zeit der Versammlung sind anzugeben. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von



14 Tagen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nach Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wer mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes sc gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB besteht aus fünf natürlichen Personen.
2. Es können bis zu fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand regelt in einem Aufgabenverteilungsplan mindestens folgende Aufgaben, die von den Vorstandsmitgliedern gemäß Absatz 1 wahrgenommen werden müssen: Sprecher, Kassenverwaltung, Protokollführung. Der Aufgabenverteilungsplan wird den Mitgliedern bekannt gemacht.
4. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 jeweils gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sofern ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, ist eine Nachwahl der freien Position durchzuführen.
6. Sofern ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, ist eine Nachwahl der freien Position für die noch verbleibende Amtszeit während der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Sollten über 40 Prozent der Vorstandmitglieder während der Amtszeit ausgeschieden sein, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der gesamte Vorstand neu für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden muss.
7. Sowohl bei Amtsablauf als auch beim Rücktritt des Vorstandes bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl/Nachwahl im Amt.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Einberufung von Arbeitsgruppen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in mitgliederöffentlichen Sitzungen, die von dem Sprecher/der Sprecherin einberufen werden. Der Termin wird auf der Homepage der BI bekannt gegeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Die Beschlüsse des Vorstands müssen protokolliert werden.



§ 8

Vereinskasse

1. Die zu erwartenden Einnahmen und geplanten Ausgaben des Vereines werden für jeweils ein Geschäftsjahr im Haushaltsplan erfasst und sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Der Vorstand hat die ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens des Vereines im Rahmen des Vereinszweckes sicherzustellen. Er hat der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Kassenführung zu geben.
3. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr. Die Kassenprüfer berichten auf der Jahreshauptversammlung und ggf. auf Mitgliederversammlungen über die Prüfung.

§ 9

Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines muss die Mitgliederversammlung mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 10

Inkrafttreten

1. Sofern vom Registergericht für die Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdiger Verein Änderungen der Satzung verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.
2. Die vorliegende Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.03.2016 beschlossen und am 29.11.2016 durch Vorstandsbeschluss abgeändert worden. Nach Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht tritt sie in Kraft.